Deckungsvermerk und Übertragbarkeit

1) Deckungsfähigkeit gemäß § 20 GemHVO

Die Ansätze der in einem Produkt veranschlagten Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig. Zahlungswirksame Mehrerträge in den Produkten können zur Abdeckung von Mehraufwendungen verwendet werden, zahlungswirksame Mindererträge vermindern die bereitgestellten Ansätze für Aufwendungen.

Nicht zulässig ist die gegenseitige und einseitige Deckungsfähigkeit zwischen dem Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt eines jeden Produkts.

2) Übertragbarkeit von Aufwendungen gemäß § 21 GemHVO

Ansätze für Aufwendungen sind innerhalb der Produkte grundsätzlich übertragbar.